

sowohl es sich nicht um die Verleugnung von Rechtsnormen des Landesrechts handelt, zu einer Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung durch das Reichsgericht führte. Nachdem die Verordnung über Gerichtsverfolgung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 die Zuständigkeiten der Schwurgerichte erheblich eingeschränkt hat und die Revision gegen die Beurteilungen der Strafkammern nur unter der Bedingung an das Reichsgericht gelangt, daß in ersten Instanz das Schöffengericht unter Teilnahme von zwei Juristenrichtern entschieden hat, wird die Zahl der an den höchsten deutschen Gerichtshof gehenden Strafsachen erheblich geringer werden. Das war allerdings die Absicht der Reichsregierung. Die finanzielle Lage des Reichs geht aus einer

Entlastung des Reichsgerichts.

Es sind aber gegen die Neuordnung so gewichtige Bedenken geltend gemacht worden, daß es angezeigt ist, ihre Berechtigung und die Vorhabe für eine Abstimmung zu prüfen.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Entscheidung darüber, ob das Reichsgericht oder ein Oberlandesgericht über die Revision zu befinden hat, nach der Strafgerichtsverordnung bei der Staatsanwaltschaft liegt. Wenn diese bestimmt mit verbindlicher Kraft darüber, ob ein oder zwei Justizminister an der Hauptverhandlung teilnehmen. Das wird als nicht angängig bezeichnet, zumal auf diese Weise die der Staatsanwaltschaft vorgelegte Landesjustizverordnung Einfluß darauf gewinnen kann, welches Gericht die letzte Instanz bildet. Dieses Bedenken ist, vom theoretischen Standpunkt aus, gewiß nicht unbedeutsam. Die Justizminister sind allerdings imstande, durch allgemeine Anweisungen die Zusammensetzung der Schöffengerichte so zu regeln, daß die Revision an das Reichsgericht in ihrem Lande so gut wie ausgeschlossen wird. Praktische Bedeutung wird das kaum haben. Die Gründe für die Zugewinnung eines zweiten Justizministers sind anderer Art. Sie liegen in dem Umfang und der Bedeutung der einzelnen Sachen, die zu leisten und zugleich zu bearbeiten, dem Vorliegenden kaum möglich sein wird. Überdies hat das Reich, nach Artikel 15 der Reichsverfassung, in den Angelegenheiten des Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens einschließlich des Strafverfolgungs-

Recht der Auflösung

und die Befreiung zu allgemeinen Anweisungen. Es besitzt also eine hindringliche Handhabe, der Bildung eines privilegium de non appellando vorzubewegen. Die Renerierung ist in Wahrheit nichts anderes als eine Verallgemeinerung des bisherigen Rechtszustandes. Schon nach dem Gesetz zur Einführung des Gerichts vom 11. März 1921 konnte die Staatsanwaltschaft bei Vergehen und bei den Verbrechen des schweren Tiefbaus, des Hochbaus und des Rückfallvertrags die Zuständigkeit des Schöffengerichts an Stelle der Strafkammer begründen und damit die Sache der Entscheidung des Reichsgerichts entziehen. Das Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. Oktober 1917 hatte den ersten Schritt auf diesem Wege getan. Unzutrefflichkeiten der befürchteten Art sind dabei niemals vorgegetreten.

Gewichtiger ist das Bedenken, daß sich aus der erweiterten Zuständigkeit der Oberlandesgerichte landesrechtliche Besonderheiten auf dem Gebiet des Strafverfahrens und insbesondere in der Handhabung der rechtsgerichtlichen Strafrechtsnormen entstehen können.

Die Rechtseinheit im Strafrecht

gilt als gefährdet, wenn die Tätigkeit des Reichsgerichts in Strafsachen in erheblichem Maße zusammenbricht. Besonderheit der ersten staatssouveränen Rechtsnorm des Reiches, Oberstaatsanwalt Dr. Ebermayer, hat die Gefahren geschildert, die für bei einer so weitgehenden Ausdehnung des Reichsgerichts aus der Strafrechtspflege ergeben können. Sie werden mit jeder Renerierung auf strafrechtlichem Gebiete, vor allem aber bei der schon lange beabsichtigten Schaffung eines neuen Strafgerichts, zunehmen. Für das gegenwärtig geltende Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 hat sich, auf Grund der umfangreichen rechtsgerichtlichen Rechtsprechung, eine so einheitliche Auffassung der deutschen Gerichte in allen wesentlichen Fragen gebildet, daß kaum zu erwarten ist, sie werde erschüttert werden, wenn das Reichsgericht nicht in demselben Maße wie bisher die letzte Kontrolle behält. In Anerkennung der Formen des Rechtsanges gilt dasselbe.

Es sind verschiedene Vorhabe darüber gemacht worden, wie den Bedenken gegen die neue Ordnung abgewichen werden kann. Oberstaatsanwalt Dr. Ebermayer hält eine Umgestaltung der zur Zuständigkeit der erweiterten Schöffengerichte gehörigen Sachen durch eine Novelle zum Gerichtsverfolgungsrecht für gerecht. Es läßt sich dagegen einwenden, daß darunter der

Grundsatz der Individualisierung

leidet wird, der als ein Vortrag der Strafgerichtsverordnung zu begreifen ist. Die Normen des Gerichtsverfolgungsrechts über die Zuständigkeit der Strafgerichte waren, wenn man von den durch das Gesetz vom 21. Oktober 1917 festgestellten sogenannten Überweisungsvergehen absieht, zu fort und unbemerklich. Ein mit erheblicher Strafbedrohung begehrtes Vergehen kann in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung so einfach liegen, daß es sich nicht verloren, dafür ein umständliches Verfahren vor einem höheren Gericht aufzuzeigen. Von den landesüblichen Verbrechentaufgaben gilt dasselbe. Die Einrichtung der verschiedenen Zuständigkeiten, die sich die Bildung von Gerichten zur sofortigen Aburteilung anschlägt, ist daher vollkommen gerechtfertigt. Es kann sich nur darum handeln, wenn die Entscheidung über die Belebung

des Gerichts zustehen soll. Nicht aus einem Mangel anstreben gegen die Staatsanwaltschaft bestand, sondern lediglich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten läßt sich manches dafür sagen, dabei auch das Gericht selbst oder seinen Vorsitzenden ein Wort mitreden zu lassen.

Aus dem Richterteile des Reichsgerichts ist empfohlen worden, den Oberstaatsanwalt zum

Hüter der Rechtseinheit

in Strafsachen zu bestellen und ihn zu besuchen, in freilichten Fragen des Strafrechts und des Strafverfahrens das Reichsgericht anzutreffen. Die Entscheidung des Reichsgerichts soll in solchen Fällen nach dem Vorbild des Ausführungsgegesetzes zum Artikel 13 Absatz 2 der Reichsverfassung, mit Gesetzeskraft ausgestattet werden. Dieser Vorschlag des Reichsgerichts Dr. David ist unannehmbar. Es geht nicht an, daß Reichsgericht zum Gelehrte in Strafsachen zu machen. Der Hinweis darauf, daß es auf einem anderen Gebiet bestimmt ist, die Reichsgerichtsbeschlüsse mit Gesetzeskraft gibt, geht fehl. Die Entscheidungen, die das Reichsgericht der Strafgerichter über die Vereinbarkeit des Strafrechts mit landesrechtlichen Besonderheiten mit dem Reichsrecht steht, befinden allerdings Gesetzeskraft. Das Reichsgericht wird daher über nicht als Gelehrte, sondern als Staatsgerichtshof tätig, dessen Praxis die beteiligten Parteien nicht anders als jedes rechtskräftige Urteil bindet. Die Verleihung der Gesetzeskraft hat hier nur die Bedeutung, daß der Spruch, um allgemeine Wirkung zu erlangen, seiner Vollstreckung bedarf. Das Land, dessen Vorhabe, nach der Auffassung des Reichsgerichts, mit dem Reichsrecht unvereinbar ist, braucht also nicht erst im Wege der Reichsregulation zur Aufhebung seines Rechtsstatus angehalten zu werden. Die Reichsgerichtsentscheidung erfüllt das eigentlich nötige Landesgesetz. Für den Fall der

Aufrechterhaltung der landesrechtlichen Vorschrift

bedeutet die Gesetzeskraft des Reichsgerichtsbeschlusses nicht mehr als die Bindung der übrigen deutschen Gerichte an die rechtliche Beurteilung, die der Streit beim Reichsgericht gefunden hat. Von einer geistigeren Funktion des Reichsgerichts in dem Sinne, wie sie ihm nach dem Davidischen Vorhabe kommen soll, kann dabei nicht gesprochen werden.

Etwas anderes ist es, ob es sich empfiehlt, einer weiteren Ausweitung des Oberstaatsamts Dr. Ebermayers Folge zu geben. Sie geht dahin, die Oberlandesgerichte zu verpflichten, wenn sie in Revisionssachen bei der Auslegung einer rechtsgerichtlichen Vorschrift von der Reichsverfassung des Reichsgerichts oder eines anderen Oberlandesgerichts abweichen wollen, die Sache dem Reichsgericht vorzulegen. Entsprechende Vorschriften zur Wahrung der Rechtseinheit finden sich im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in der Grundbuchordnung. Sie dienen aber mit einem Notbehelf und gewähren auch nur eine sehr bedingte Sicherheit für eine einheitliche Rechtsprechung. Denn es fehlt an einer hindringlichen Gewähr dafür, daß die Judikatur des Reichsgerichts und aller Oberlandesgerichte dem zur Entscheidung befreien Senat bekannt ist. Für Strafsachen ist dies weniger. Wenn bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Strafsätze in tatsächlicher Hinsicht, wird sich nicht leicht feststellen lassen, ob eine

Abweichung von früheren Entscheidungen

in Frage kommt, zumal ihre Veröffentlichungen vielfach den zugrunde liegenden Sachverhalt nicht mit der zu einer Vergleichung erforderlichen Sicherheit erkennen lassen. Unter diesen Umständen besteht die Gefahr der Bildung partikularer Gerichtsgebäude und Rechtsgewohnheiten auch bei Einführung der Abgeordneten, wenn auch in geringerem Grade, fort. Der Vorhabe trägt endlich der Beurteilung einer „chronischen Bluttüre“ beim Reichsgericht nicht Rechnung, daß der Natur der Sache nach genügend Stoffzufuhr haben muß, um seine Aufgabe als höchststrafliche Justiz zu erfüllen.

Bei der Abweichung von dieser Bedenken und Vorhabe erkennt es am zweckmäßigsten, zunächst einmal die Regelung hinzunehmen, die die Verordnung gelesen hat, und abzumachen, wie sich die Bildung erweiterter Schöffengerichte in der Praxis gestaltet. Machen die Staatsanwaltschaften, worauf man vertrauen kann, von ihrem Einfluß auf die Zusammensetzung der Schöffengerichte befreien und sag-gemäß, unter Würdigung aller Umstände, Gebrauch, werden tatsächlich Strafsachen im letzten Rechtszug an das Reichsgericht gelangen, so daß der Gerichtshof die nötige Führung mit der Strafrechtsprache behält, um sein Gewicht geltend zu machen. Bei der

Schaffung neuer Strafrechtsnormen

für das Reich wird von Fall zu Fall zu prüfen sein, ob und inwieweit es ratsam ist, im Interesse ihrer einheitlichen Handhabung anzuordnen, daß die Revision ohne Rücksicht auf die Belebung des Gerichts erster Instanz an das Reichsgericht führen soll. Diese Regelung wird statthaften müssen, wenn es gelingt, das neue Strafgesetzbuch zu schaffen. Der Zeitpunkt dafür liegt freilich noch in ferner Zukunft, und es steht zu hoffen, daß das Reich bei seinem Inkrafttreten die sogenannte Vollzugsübernahme hat, die der Antrag zu der Regelung des Strafgesetzes in der Strafgerichtsverordnung geworden ist. Was aber die Rechtseinheit anlangt, so beruht sie nicht so sehr auf gesetzlichen Sicherungen wie auf dem Willen und der Überzeugung des überwiegenden Teils der deutschen Justizenschaft. Auch in den jüngsten Perioden deutscher Rechtsgeschichte, in

denen die Manner der Reichsgewalt schließen, um Stämme und Völker zusammenzuhalten, umschlang das Band gemeinsamen Rechtsempfindens und einheitlicher Rechtsentwicklung das deutsche Volk in allen seinen Niedern. Es ist ein nicht zu unterschätzendes Verdienst der deutschen Rechtswissenschaft, daß sie, in den ersten Zeiten der Rechtspolitik und Absonderung, an dem Gedanken der Rechtseinheit festgehalten und damit einen wichtigen Baustein beigetragen hat zur Wiedererrichtung des Reichs. Die zur Rechtsfrage befreuten Deutzen werden sich auch in der Zukunft den Ruhm nicht rauben lassen, Wahrer der Einheit des Reichs und seines Rechts zu sein.

in Baduz niedergeschossen und ihm 500 Schweizer Franken gestohlen zu haben.

Absturz eines Fliegers.

Cassel, 23. März.
Der Flieger Linnelsgl., der am Sonnabend nachmittag bei seinem ersten Flugversuch, den er nach sechsjähriger Unterbrechung unternommen hatte, bei Cassel aus gestoßen wurde, starb sofort tot. Linnelsgl. ist vor dem Kriege besonders durch seine Erfolge im Höhenflug bekannt geworden. Zwei Weltrekordflüge mit und ohne Passagier hatte er seinerzeit den Franzosen entzogen.

Dresden.

Werbewoche des Zentralverbandes der Angestellten.

Am Donnerstag glitt gestern vormitig die Eröffnungsfeier der I. Werbewoche des B.d.A. vor sich, an der u. a. auch Vertreter des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums, des künstlerischen und städtischen Behörden sowie verschiedener Organisationen teilnahmen. Der Verbandsvorsitzende Hanuschka führte in seinen Begrüßungsworten aus, welch machtvoller Erfolg der B.d.A. im wirtschaftlichen Leben geworden sei und wie den Verwurf zurück, den Arbeitgeberkreis machen, daß der Verband nicht genügend Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen habe. Dem fest gesetzten Ring der Unternehmer müsse eine ebenso starke Organisation entgegenstehen. Dann erläuterte der Redner die Ziele der Werbewoche, durch die – abgesehen von der Werbung neuer Mitglieder – insbesondere von der Organisation der Angestellten vorgelegt werden sollte, daß für sie der Verband nicht nur als wirtschaftliche Organisation da sei, sondern daß er im Interesse des Volksangehörigen wirke.

Dann sprach Vorsteigerrat Richard Woltz.

Berlin über das Thema:

Der handelsmäßige Angehörlie in Wirtschaft und Staat.

Der Redner begann damit, daß er die Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung gegenüber Staat und Wirtschaft darlegte. Er schilderte die sozial-ethischen und real-wirtschaftlichen Gründe der Gewerkschaften, die sie Rechte beanspruchten. Dem fest gesetzten Ring der Unternehmer müsse eine ebenso starke Organisation entgegenstehen. Dann erläuterte der Redner die Ziele der Werbewoche, durch die – abgesehen von der Werbung neuer Mitglieder – insbesondere von der Organisation der Angestellten vorgelegt werden sollte, daß für sie der Verband nicht nur als wirtschaftliche Organisation da sei, sondern daß er im Interesse des Volksangehörigen wirke.

Die Eingänge von Rentenamt im Gewerbeamt der Reichsbank wurden durch sonstige Justizfälle aus dem Berufe verschärft, jedoch trotz der erlaubten ansehnlichen Neuauflagen von Rentenamt die Bestände der Reichsbank an Rentenmarktbörsen um 2,7 auf 37,9 Mill. Rentenmark erhöht. Demgegenüber erhöhte die Papiermark-Börsen um 15,6 auf 171,2 Mill. RM. Das Papiermark-Lombardkonto ging noch beträchtlicher zurück, nämlich um 74,9 auf 45 Trill. M., während das Vorlesefeste an Papiermark-Wechselbriefen und -Schecks sich um 38,8 auf 663,4 Trill. M. ausdehnte.

Auf der Passivseite waren diesmal die Veränderungen im ganzen geringfügig. Der Rentenmarkt neuem Lauf weist eine kleine Vermehrung um 0,3 auf 613,2 Trill. M. auf. Die freien Gelder haben sich insgesamt um 2,6 auf 717,8 Trill. M. erhöht. Dabei ist bemerkenswert, daß die Rentenmark-Einzahlungen um 41,9 auf 401,4 Mill. RM. zugenommen, die Papiermark-Guthaben dagegen um 32,3 auf 316,4 Trill. M. zurückgingen.

Die Eingänge von Rentenamt im Gewerbeamt der Reichsbank wurden durch sonstige Justizfälle aus dem Berufe verschärft, jedoch trotz der erlaubten ansehnlichen Neuauflagen von Rentenamt die Bestände der Reichsbank an Rentenmarktbörsen um 2,7 auf 37,9 Mill. Rentenmark erhöht. Demgegenüber erhöhte die Papiermark-Börsen um 15,6 auf 171,2 Mill. RM. Das Papiermark-Lombardkonto ging noch beträchtlicher zurück, nämlich um 74,9 auf 45 Trill. M., während das Vorlesefeste an Papiermark-Wechselbriefen und -Schecks sich um 38,8 auf 663,4 Trill. M. ausdehnte.

Debiturkurse, 24. März 1924.

New York (1 Dollar)
Geld 4 M. 19 Pf. Brief 4 M. 21 Pf.
(4 Bill. 190 Milld.) (4 Bill. 210 Milld.)

Tageskalender.

Dienstag, 25. März.
Staatstheater.
Opernhaus.
Engen Odeon. (Dr. B. B. Nr. 3236–3295.)
Anfang 7 Uhr. Ende gegen 12 Uhr.

Mittwoch: Adelio. (Dr. B. B. Nr. 3296 bis 3335.) Anfang 1/2 Uhr.

Spauppielhaus. (Antreithalle A):
Zarbrand. (Dr. B. B. Nr. 2781–2790.) Anfang 1/2 Uhr. Ende nach 12 Uhr.

Neues Theater. Haus der Kaufmannschaft.
Das Alte Schauspiel. (Dr. B. B. Nr. 11051 bis 11780.) Anfang 1/2 Uhr. Ende gegen 10 Uhr.

Residenztheater. Mädi. Anfang 1/2 Uhr. Ende 12 Uhr.

Mittwoch: Die verschwundene Glöck. (Dresdner B. B. Nr. 2781–2825.) Anfang 1/2 Uhr.

Zentraltheater. Täglich: Das große internationale Varieté-Programm. Anfang 1/2 Uhr.

Familiennachrichten.

Verlobt: Dr. Studienlehrer Richard Schöne mit Fr. Lotte Mannoway in Dresden; Dr. Apotheker Martin Ebert mit Frau Johanna Gerber aus Berlin; Kern in Dresden; Dr. Alfred Küller aus Rittergut Gödelitz mit Fr. Hanna Wedel in Borsigwerk Oberhäslich.

— Vermählt: Dr. Dr. med. Hermann Weber mit Fr. Erna Sturm in Dresden; Fr. Wilh. Gräf. v. Rothkow auf Ströck mit Friederica Gerda v. Schmidholz in Raudorf bei Gräfenthal; — Getötet: Dr. Julius Karl Rothkow in Dresden; Dr. Privatus Adolf Beger (81 J.) in Dresden; Frau Margarete vere. Böhme geb. Hermann in Dresden; Frau Concordia Teresa Hofmann geb. Arnold (45 J.) in Dresden-Briesnitz; Fr. Emma Kleinjung (64 J.) in Cölln-Moskowitz; Dr. Arthur Tränkler (29 J.) in Dresden; Fr. Anna vere. Friediger geb. Götz in Dresden; Fr. Alois Wölfel (80 J.) in Dresden; Frau Margarete vere. Karls geb. Böckhoff in Dresden-Weißer Hirsch; Dr. Antonius Schröder (81 J.) in Dresden; Fr. Pauline Klemm (41 J.) in Dresden-Kötzschenbroda; Dr. Johann Richard Lampel (69 J.) in Dresden; Dr. Baumgärtner in Dresden; Fr. Hugo Breitmann (52 J.) in Dresden; Dr. Adolf Hübler, Steuer-Buchhalter, in Leipzig-Gohlis.

Der Nachdruck aus dem Inhalt der Sächsischen Staatszeitung ist erlaubt. Für den Nachdruck der Originalausgabe ist Quellenangabe Bedingung.

Für den Anzeigenteil verantwortlich: Verwaltungsdirektor Rechnungsrat Müller in Dresden.

Die heutige Nummer umfaßt 6 Seiten.